



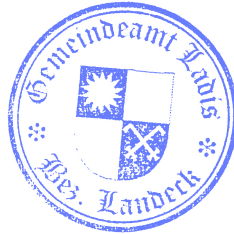
Amtssigniert. SID2019011019773
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 10.01.2019
Abzunehmen am: 28.01.2019
Abgenommen am:



MMag. Patricia Felderer

Telefon +43(0)512/508-3479
Fax +43(0)512/508-743455
umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

TINETZ - Tiroler Netze GmbH, Thaur;
110/25(30)kV - Umspannwerk Fiss;
110kV-Leitungseinbindung - Verfahren nach dem TNSchG 2005;
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG einer MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
U-NSCH-11/75/6-2019
Innsbruck, 04.01.2019

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN
VERHANDLUNG**

Mit Eingabe vom 03.10.2018, bei der Behörde eingelangt am 08.10.2018, hat die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ - Tiroler Netze GmbH, diese wiederum vertreten durch Herrn Ing. Günther Stampfer und Herrn DI Joachim Bodner, Bert-Köllensberger-Straße 7, 6065 Thaur, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben Umspannwerk Fiss und 110kV-Leitungseinbindung, unter Vorlage von Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Umspannwerk und 110kV-Leitung Fiss, M65-UW- Fiss“, beantragt.

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

1. Allgemeines:

Aufbauend auf eine Netzuntersuchung für ein langfristiges Netzkonzept sieht das Zielnetz für den Bereich Serfaus-Fiss-Ladis die Errichtung eines neuen 110/25(30) kV-Umspannwerks im Bereich Fiss vor. Das Umspannwerk wird als redundante Abspannung, versorgt über eine 110 kV-Doppelleitung, und für zwei 40 (50) MVA-Umspanner konzipiert.

Aufgrund von weiteren geplanten Projekten der Bergbahnen mit erheblichem Leistungsbedarf als auch aufgrund geplanter Baulanderschließungen werden steigende Anforderungen, vor allem hinsichtlich Betriebsmittelauslastung, erwartet.

Mit dem neu geplanten 110/25(30) kV-Umspannwerk wird die Versorgungssicherheit im Bereich Serfaus-Fiss-Ladis bei gleichzeitig steigendem Leistungsbedarf für die Zukunft sichergestellt.

2. Umspannwerk:

Die geplanten 110 kV – und 25(30) kV-Schaltanlagen werden mit den dafür erforderlichen Sekundär- und Hilfseinrichtungen in einem neu zu errichtenden Anlagengebäude untergebracht. Die vorgesehenen 110/25(30)-Umspanner mit einer maximalen Leistung von jeweils 40(50) MVA werden in offener Bauweise errichtet.

Das geplante Umspannwerk soll auf den Gst. 1059, 1070 und 1071, KG Fiss, errichtet werden. Der Flächenbedarf für die Errichtung des Umspannwerks beträgt 3.500 m². Das Gebäude soll eine Gesamthöhe von ca. 6,5 m aufweisen.

Die Betriebs- und Baustellzufahrt erfolgt über die Landesstraße L286.

3. Leitungsanbindung:

Die Einbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks in das Verteilernetz der TINETZ erfolgt über eine, ebenfalls neu zu errichtende, einsystemige 110kV-Leitungseinschleifung in den bestehenden 110 kV-Freileitungszug 172/5B Prutz-Tobadill.

Der Abspannmast Nr. 65 der bestehenden 110 kV-Freileitung Prutz-Tobadill wird durch einen neuen Abzweigmast ersetzt. Vom Abzweig aus verläuft die neue Leitung in südlicher Richtung überwiegend über Flächen, die als Weiden genutzt werden, und kreuzt die L286 Ladiser Straße an drei Stellen.

Vom Mast Nr. 3n aus führt die Leitung, den Urgenebener Bach überspannend, zum Mast Nr. 4n, der sich bereits am Rande des Hochplateaus befindet und dann weiter am Rand des Plateaus überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Standort des Umspannwerks.

Betreffend die Ausgestaltung der Masten wird das Mastbild „Donau“ verwendet.

II. Antragsunterlagen:

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann dem Einreichoperat mit der Bezeichnung „Umspannwerk und 110kV-Leitung Fiss, M65-UW Fiss – Einreichung zur naturschutzrechtlichen Bewilligung“, entnommen werden. Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi.Nr. B 144, Eduard- Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

In Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 58/2018 findet über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung am

Montag, 28.01.2019

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 09:30 Uhr

im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ZiNr. B150 (1. Stock)

statt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, sie insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Landesregierung:

MMag. Patricia Felderer